

Rechtsanwalt Wilfried Schmitz

Mustervorlage

für eine zivilrechtliche Klage gegen BioNTech

- Hinweise, Ideen, Anregungen -

1.Auflage 2024
Copyright © 2024

Umschlaggestaltung: Wilfried Schmitz

Copyright am Coverbild: Wilfried Schmitz

Verlag:
Tredition GmbH
Halenreihe 40-44
22359 Hamburg

ISBN Softcover: 978-3-384-24123-8

Das Werk, einschließlich seiner Teile, ist urheberrechtlich geschützt.

Jede Verwertung ist ohne Zustimmung des Verlags oder des Autors unzulässig. Das gilt insbesondere für die elektronische oder sonstige Vervielfältigung, Übersetzung, Verbreitung und öffentliche Zugänglichmachung.

Biografische Information der Deutschen Nationalbibliothek:

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliographische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

Möge dieses Buch einen Beitrag zur Aufklärung und allen Covid-19-Injektionsgeschädigten eine Hilfe bei der Geltendmachung ihrer Schmerzensgeld- und Schadenersatzansprüche sein.

Die tatsächliche Aufarbeitung kann nunmehr als weitestgehend abgeschlossen angesehen werden. Damit ist die Voraussetzung für eine umfassende rechtliche, insbesondere auch strafrechtliche Aufarbeitung der Ereignisse der letzten Jahre geschaffen.

Sozialer Frieden ist nur möglich, wenn die Menschen endlich erkennen können, dass sie mit ihrem Vortrag gehört werden und alle vor dem Gesetz, auch vor dem StGB und der StPO, gleich sind.

Die in diesem Buch in Bezug genommenen Quellen können im Volltext auf meiner Homepage unter dem Link „Bücher“

<https://www.anwalt-schmitz.eu/buecher/>

abgerufen werden.

Soweit einzelne Grafiken nicht vollständig abgebildet werden konnten, können diese in den jeweils mit Links angegebenen Substacks abgerufen werden.

Selfkant, den 23.10.2024 (Upgrade)

Wilfried Schmitz
Rechtsanwalt

Kommentare zu diesem Buch:

Prof. Dr. Werner Bergholz:

„Das Buch ist eine Schatztruhe :-). Lieber Wilfried, Dein Buch ist keine Fleißarbeit, sondern eine vollendete Herkulesarbeit - Wahnsinn!!!“

Prof. Dr. Jörg Matysik: „Bin schwer beeindruckt von Deinem dicken Werk. Sehr eindrucksvoll.“

Dr. Michael Palmer: „Diese Klageschrift ist genau so umfassend wie die von Philipp Kruse -- ein Meilenstein, würde ich sagen.“

Aus dem „Friedensevangelium der Essener“

(Zitat) „[...] Sie saßen rund um Jesus und fragten ihn: »Meister, welches sind die Gesetze des Lebens? Weile länger bei uns und lehre uns. Wir möchten deinen Worten lauschen, damit wir geheilt und rechtschaffen werden.«

Und Jesus antwortete: »Sucht das Gesetz nicht in euren heiligen Schriften; denn das Leben ist das Gesetz, die Schrift jedoch ist tot. Wahrlich, ich sage euch, Moses empfing seine Gesetze von Gott nicht schriftlich, sondern durch das lebende Wort. Das Gesetz ist lebendiges Wort des lebendigen Gottes an lebendige Propheten für lebendige Menschen. In allem, was da lebt, steht das Gesetz geschrieben. Ihr findet es im Gras, im Baum, im Fluss, in den Bergen, in den Vögeln des Himmels, in den Fischen des Meeres; doch vor allem sucht es in euch selber. Denn wahrlich, ich sage euch, alles, was lebt, ist näher bei Gott als die Schrift, die ohne Leben ist. Gott schuf das Leben und alles, was da lebt, damit sie durch das ewig lebendige Wort dem Menschen die Gesetze der wahrhaften Gottheit lehren. Gott schrieb die Gesetze nicht in die Seiten der Bücher, sondern in euer Herz und in euren Geist. Sie sind in eurem Atem, eurem Blut, euren Knochen, in eurem Fleisch, euren Eingeweiden, euren Augen, euren Ohren, und in jedem winzigen Teilchen eures Leibes. Sie sind allgegenwärtig in der Luft, im Wasser, in der Erde, in den Pflanzen, in den Sonnenstrahlen, in den Tiefen und in den Höhen. Sie alle reden zu euch, damit ihr das Wort und den Willen der lebendigen Gottheit verstehtet. Doch ihr schließt eure Augen, damit ihr nicht sehet, und ihr schließt eure Ohren, damit ihr nicht höret. Wahrlich, ich sage euch, die heilige Schrift ist Menschenwerk; doch das Leben und alle seine Heerscharen sind das Werk unseres Gottes. Warum hört ihr nicht auf die Worte Gottes, die in seinen Werken geschrieben stehen? Und warum studiert ihr die toten Schriften, die das Werk von Menschenhänden sind?« [...]“**(Zitat Ende)**

Quelle:

Schriften der Essener / Das Friedens-Evangelium der Essener: Schriften der Essener – Buch 1, ISBN-10: 3890601278, ISBN-13: 978-3890601274):

Hat Dir jemand gesagt, es wird niemand – auch kein Gott - kommen, der uns, die Menschheit, befreien wird?

Woher weiß er das? Hat Gott ihm das gesagt?

„Dem menschlichen Faktor eine Gasse zu bahnen
Ist die Aufgabe aller Berufe, vor allem der Juristen,
denn Gesetze sind nun einmal nicht auf Pergament,
sondern auf empfindliche Menschenhaut geschrieben.
Vom Gesetzesfetischismus führt ein schnurgrader Weg
Zu den Konzentrationslagern von Auschwitz und Buchenwald.“

Fritz Bauer, 1955

„...dass unsere Bundesrepublik auf der
Anerkennung der Menschenrechte beruht.“

Fritz Bauer, 1964

Quelle: Irmtrud Wojak: „Fritz Bauer – Eine Biographie“, Seite 9

Fritz Bauer war Generalstaatsanwalt in Hessen von 1956 bis 1968. Mit seinem Namen sind u.a. die Entführung von Adolf Eichmann nach Israel und die Frankfurter Auschwitzprozesse verbunden.

Kurzform der Radbruchschen Formel: „Extremes Unrecht ist kein Recht“

„Der Konflikt zwischen der Gerechtigkeit und der Rechtssicherheit dürfte dahin zu lösen sein, daß das positive, durch Satzung und Macht gesicherte Recht auch dann den Vorrang hat, wenn es inhaltlich ungerecht und unzweckmäßig ist, es sei denn, daß der Widerspruch des positiven Gesetzes zur Gerechtigkeit ein so unerträgliches Maß erreicht, daß das Gesetz als ‚unrichtiges Recht‘ der Gerechtigkeit zu weichen hat. Es ist unmöglich, eine schärfere Linie zu ziehen zwischen den Fällen des gesetzlichen Unrechts und den trotz unrichtigen Inhalts dennoch geltenden Gesetzen; eine andere Grenzziehung aber kann mit aller Schärfe vorgenommen werden: wo Gerechtigkeit nicht einmal erstrebt wird, wo die Gleichheit, die den Kern der Gerechtigkeit ausmacht, bei der Setzung positiven Rechts bewußt verleugnet wurde, da ist das Gesetz nicht etwa nur ‚unrichtiges‘ Recht, vielmehr entbehrt es überhaupt der Rechtsnatur. Denn man kann Recht, auch positives Recht, gar nicht anders definieren als eine Ordnung und Satzung, die ihrem Sinne nach bestimmt ist, der Gerechtigkeit zu dienen.“

- Gustav Radbruch: Gesetzliches Unrecht und übergesetzliches Recht. SJZ 1946, 105 (107).

„Wo also [...] Gerechtigkeit nicht einmal erstrebt wird, können die so geschaffenen Anordnungen nur Machtsprüche sein, niemals Rechtssätze [...]; so ist das Gesetz, das gewissen Menschen die Menschenrechte verweigert, kein Rechtssatz. Hier ist also eine scharfe Grenze zwischen Recht und Nicht-Recht gegeben, während wie oben gezeigt wurde, die Grenze zwischen gesetzlichem Unrecht und geltendem Recht nur eine Maßgrenze ist [...].“

- Gustav Radbruch: Vorschule der Rechtsphilosophie. 2. Auflage, Göttingen 1959, S. 34.

Quelle: Krimpedia (zum Begriff Radbruchsche Formel)

Gustav Radbruch war ein deutscher Rechtsphilosoph, Strafrechtsreformer und Kriminalpolitiker.

Text der Musterklage:

An das
Landgericht

.....

.....

beA

AZ: .../2024 (3/5/157-/297-)

Selfkant, den 23.10.2024

Antrag auf Prozesskostenhilfe und Klageentwurf

In der Sache

der Frau

- Antragstellerin -

Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Wilfried Schmitz, Kontaktdaten wie im Briefkopf angegeben

gegen die BioNTech Manufacturing GmbH, An der Goldgrube 12, 55131 Mainz, vertreten durch den Vorstand Prof. Dr. Ugur Sahin, CEO, Sean Marett, CBO & CCO, Dr. Sierk Petting, COO, Prof. Dr. Özlem Türeci, CMO, Ryan Richards, CSO, Jens Hollstein, CFO, Dr. James Ryan, CLO und die Geschäftsführer Dr. Sierk Poetting, Dr. Oliver Hennig, Martin Lang und Lynn Miriam Voigt

- Antragsgegnerin -

Prozessbevollmächtigter: White & Case LLP, Bockenheimer Landstraße 20, 60323 Frankfurt am Main

wegen Schmerzensgeld und Schadensersatz

vorläufiger Streitwert: 150.000,00 €

wird beantragt,

1.

der Klägerin unter Beiordnung des Unterzeichners für die erste Instanz Prozesskostenhilfe zu bewilligen,

2.

die Bekanntgabe des PKH-Gesuchs an den Gegner unabhängig von den Erfolgsaussichten zu veranlassen.

Begründung:

1.

Da die Klägerin nach ihren persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen nicht in der Lage ist, die Kosten des beabsichtigten Rechtsstreits aufzubringen.

Einzusetzendes Einkommen i.S. von § 115 Abs. 1 ZPO ist nicht vorhanden, so dass sie nicht durch monatliche Raten zu den Kosten beitragen kann.

Auch eigenes Vermögen steht ihr nicht zur Verfügung.

Insoweit wird auf die Erklärung der Antragstellerin über ihre persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse verwiesen, die mitsamt den erforderlichen Belegen hierzu als

Anlage Erklärung zu PKH-Antrag

überreicht wird.

Die beabsichtigte Klage hat hinreichende Aussicht auf Erfolg und ist auch nicht mutwillig.

Hierzu wird auf den nachfolgenden Klageentwurf verwiesen. Die Klage soll nur so weit erhoben werden wie PKH bewilligt ist.

2.

Der zu Ziff. 2 gestellt Antrag hat das Ziel, auf jeden Fall die Verjährung zu hemmen, selbst wenn das Gericht die Erfolgsaussichten verneinen sollte. Das setzt die Bekanntgabe des PKH-Gesuchs voraus (vgl. § 204 Abs. 1 Nr. 14 BGB, BGH NJW 2008, 1939).

3.

Einleitend wird höchst vorsorglich an die Rechtsprechung des BVerfGs zum Prüfungsmaßstab bei der Beurteilung der Erfolgsaussichten im PKH-Verfahren erinnert, damit die Anforderungen an die Bewilligung von PKH nicht zum Nachteil der Antragstellerin überspannt werden.

So wird dieser Prüfungsmaßstab in dem Beschluss des BVerfGs vom 28.10.2019 – 2 BvR 1813/18 wie folgt konkretisiert (**Zitat**):

„a) Das Recht auf effektiven und gleichen Rechtsschutz gebietet eine weitgehende Angleichung der Situation von Bemittelten und Unbemittelten bei der Verwirklichung des

Rechtsschutzes (vgl. BVerfGE 10, 264 <270>; 22, 83 <87>; 51, 295 <302>; 63, 380 <394>; 67, 245 <248>; 78, 104 <117 f.>; 81, 347 <357>; BVerfG, Beschluss der 3. Kammer des Zweiten Senats vom 8. Juli 2016 - 2 BvR 2231/13 -, Rn. 10; Beschluss der 1. Kammer des Zweiten Senats vom 5. Dezember 2018 - 2 BvR 1122/18, 2 BvR 1222/18, 2 BvR 1583/18 -, Rn. 10). Dies ergibt sich aus dem in Art. 20 Abs. 3 GG allgemein verankerten Grundsatz der Rechtsstaatlichkeit, der für den Rechtsschutz gegen Akte der öffentlichen Gewalt in Art. 19 Abs. 4 GG eine besondere Ausprägung gefunden hat, in Verbindung mit dem allgemeinen Gleichheitssatz des Art. 3 Abs. 1 GG. Der Unbemittelte muss allerdings nur einem solchen Bemittelten gleichgestellt werden, der seine Prozessaussichten vernünftig abwägt und dabei auch das Kostenrisiko berücksichtigt (vgl. BVerfGE 9, 124 <130 f.>; 81, 347 <357>; BVerfGK 6, 53 <55>; BVerfG, Beschluss der 3. Kammer des Zweiten Senats vom 1. April 2015 - 2 BvR 3058/14 -, Rn. 19; Beschluss der 2. Kammer des Ersten Senats vom 21. November 2018 - 1 BvR 1653/18, 1 BvR 1888/18, 1 BvR 1889/18, 1 BvR 1890/18, 1 BvR 2381/18 -, Rn. 8; stRspr).

25

Auslegung und Anwendung des § 114 Abs. 1 Satz 1 ZPO ist grundsätzlich Sache der Fachgerichte. Das Bundesverfassungsgericht kann insofern nur eingreifen, wenn dabei Verfassungsrecht verletzt wird und die angegriffene Entscheidung Fehler erkennen lässt, die auf einer grundsätzlich unrichtigen Anschauung von der Bedeutung der vom Grundgesetz verbürgten Rechtsschutzgleichheit beruhen (vgl. BVerfGE 56, 139 <144>; BVerfG, Beschluss der 1. Kammer des Zweiten Senats vom 4. Dezember 2018 - 2 BvR 2726/17 -, Rn. 12). Die Fachgerichte überschreiten den ihnen zustehenden Entscheidungsspielraum erst dann, wenn sie einen Auslegungsmaßstab verwenden, durch den einer unbemittelten Partei im Vergleich zur bemittelten die Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung unverhältnismäßig erschwert wird. Das ist namentlich dann der Fall, wenn das Fachgericht die Anforderungen an die Erfolgsaussicht der beabsichtigten Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung überspannt und dadurch der Zweck der Prozesskostenhilfe, dem Unbemittelten den weitgehend gleichen Zugang zu Gericht wie der bemittelten Partei zu ermöglichen, deutlich verfehlt wird (vgl. BVerfGE 81, 347 <358>; BVerfG, Beschluss der 1. Kammer des Zweiten Senats vom 22. August 2018 - 2 BvR 2647/17 -, Rn. 14; Beschluss der 1. Kammer des Zweiten Senats vom 23. Oktober 2018 - 2 BvR 1050/17 -, Rn. 14; Beschluss der 1. Kammer des Zweiten Senats vom 4. Dezember 2018 - 2 BvR 2726/17 -, Rn. 13; Beschluss der 1. Kammer des Zweiten Senats vom 5. Dezember 2018 - 2 BvR 1122/18, 2 BvR 1222/18, 2 BvR 1583/18 -, Rn. 12; Beschluss der 1. Kammer des Ersten Senats vom 16. April 2019 - 1 BvR 2111/17 -, Rn. 22).

26

Die Prüfung der Erfolgsaussichten dient nicht dazu, die Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung selbst in das Nebenverfahren der Prozesskostenhilfe, in dem nur eine summarische Prüfung stattfindet, zu verlagern und dieses an die Stelle des Hauptsacheverfahrens treten zu lassen (vgl. BVerfG, Beschluss der 2. Kammer des Ersten Senats vom 11. März 2010 - 1 BvR 365/09 -, Rn. 17; Beschluss der 1. Kammer des Zweiten Senats vom 22. August 2018 - 2 BvR 2647/17 -, Rn. 14; Beschluss der 1. Kammer des Zweiten Senats vom 23. Oktober 2018 - 2 BvR 1050/17 -, Rn. 14; Beschluss der 1. Kammer des Zweiten Senats vom 4. Dezember 2018 - 2 BvR 2726/17 -, Rn. 13; Beschluss der 1. Kammer des Zweiten Senats vom 5. Dezember 2018 - 2 BvR 2257/17 -, Rn. 14; Beschluss der 1. Kammer des Ersten Senats vom 16. April 2019 - 1 BvR 2111/17 -, Rn. 22). Im Prozesskostenhilfeverfahren dürfen grundsätzlich keine strittigen Rechts- oder Tatsachenfragen geklärt werden (vgl. BVerfG, Beschluss der 3. Kammer des Ersten Senats vom 14. Oktober 2003 - 1 BvR 901/03 -, NVwZ 2004, S. 334 <335>; Beschluss der 2. Kammer des Ersten Senats vom 19. Februar 2008 - 1 BvR 1807/07 -, Rn. 23; Beschluss der 3. Kammer des Ersten Senats vom 28. August 2014 - 1 BvR 3001/11 -, Rn. 13).

27

Allerdings begegnet die Verweigerung von Prozesskostenhilfe keinen verfassungsrechtlichen Bedenken, wenn ein Erfolg in der Hauptsache zwar nicht schlechthin ausgeschlossen, die Erfolgschance aber nur eine entfernte ist (vgl. BVerfG, Beschluss der 3. Kammer des Ersten Senats vom 28. August 2014 - 1 BvR 3001/11 -, Rn. 12; Beschluss der 3. Kammer des Zweiten Senats vom 1. April 2015 - 2 BvR 3058/14 -, Rn. 20). Daher ist auch eine Beweisantizipation im Prozesskostenhilfverfahren in begrenztem Rahmen zulässig. Die verfassungsgerichtliche Prüfung beschränkt sich in diesen Fällen darauf, ob konkrete und nachvollziehbare Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass eine Beweisaufnahme über die streitigen Tatsachen mit großer Wahrscheinlichkeit zum Nachteil des Beschwerdeführers ausgehen würde (BVerfG, Beschluss der 1. Kammer des Ersten Senats vom 3. September 2013 - 1 BvR 1419/13 -, Rn. 23). Kommt jedoch eine Beweisaufnahme ernsthaft in Betracht und liegen keine konkreten und nachvollziehbaren Anhaltspunkte dafür vor, dass die Beweisaufnahme mit großer Wahrscheinlichkeit zum Nachteil des Beschwerdeführers ausgehen würde, so läuft es dem Gebot der Rechtsschutzgleichheit zuwider, dem Unbemittelten wegen fehlender Erfolgsaussichten seines Rechtsschutzbegehrens Prozesskostenhilfe zu verweigern (vgl. BVerfG, Beschluss der 1. Kammer des Ersten Senats vom 20. Februar 2002 - 1 BvR 1450/00 -, NJW-RR 2002, S. 1069; Beschluss der 3. Kammer des Ersten Senats vom 21. November 2008 - 1 BvR 2504/06 -, Rn. 13; Beschluss der 3. Kammer des Ersten Senats vom 1. Juli 2009 - 1 BvR 560/08 -, Rn. 13; Beschluss der 3. Kammer des Ersten Senats vom 25. April 2012 - 1 BvR 2869/11 -, Rn. 18; stRspr)...“ (**Zitat Ende**)

Und in dem Beschluss des BVerfGs vom 29.11.2019 zu 1 BvR 2666/18 in einer Schmerzensgeldklage heißt es (**Zitat**):

„aa) Nach der in Rechtsprechung und Literatur zu § 114 Satz 1 ZPO weit überwiegenden Meinung hat ein Rechtsschutzbegehren im Rahmen einer bezifferten Schmerzensgeldklage in aller Regel dann hinreichende Aussicht auf Erfolg, wenn der verlangte Betrag noch vertretbar erscheint (vgl. OLG Karlsruhe, Beschluss vom 16. Februar 2011 - 4 W 108/10 -, juris, Rn. 17; OLG Düsseldorf, Beschluss vom 3. November 2011 - 1 W 32/11 -, juris, Rn. 3; Fischer, in: Musielak/Voit, 16. Aufl. 2019, ZPO § 114 Rn. 29; Kießling, in: Saenger, ZPO, 8. Aufl. 2019, § 114 Rn. 21; Slizyk, in: IMM-DAT Kommentierung, 15. Aufl. 2019, Rn. 484). Im Prozesskostenhilfverfahren ist daher ein gedachter Rahmen zu bilden, in dem sich die richterliche Ermessensausübung im konkreten Fall bewegen kann. Erst wenn der Klageantrag, für den Prozesskostenhilfe begehrt wird, über diesen Rahmen hinausgeht, hat das Verfahren keine Aussicht auf Erfolg. Nur dann muss keine Prozesskostenhilfe gewährt werden. Die abschließende Entscheidung, welche Umstände für die Bemessung des Schmerzensgeldes von Bedeutung sind, wie diese Umstände zu bewerten sind, und wie das Gericht dabei sein Ermessen ausübt, sind jedoch erst im Hauptsacheverfahren zu entscheiden.

16

Eine solche Auslegung folgt dem Gebot der Rechtsschutzgleichheit aus Art. 3 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 20 Abs. 3 GG. Den Unbemittelten muss bei einem nicht nur entfernt erfolgversprechenden Antrag die Möglichkeit eröffnet werden, diesen in einem Hauptsacheverfahren mit anwaltlicher Unterstützung und unter etwaiger Hinzuziehung von Zeugen und Sachverständigen prüfen zu lassen. Das Hauptsacheverfahren eröffnet sowohl den Unbemittelten wie auch den Gegnern der jeweiligen Klage ungleich bessere Möglichkeiten der Entwicklung und Darstellung sowohl der Tatsachen wie auch des eigenen Rechtsstandpunktes. Dies gilt insbesondere, wenn Unbemittelte im Prozesskostenhilfverfahren noch nicht anwaltlich vertreten sind, sondern anwaltliche Unterstützung erst noch begehren. Erst die vertiefte Erörterung im Hauptsacheverfahren eröffnet auch die Möglichkeit, die Rechtsauffassung, die ein Gericht zunächst entwickelt, zu

überdenken. Zudem bestehen je nach Verfahrensart erst mit einem Hauptsacheverfahren auch Möglichkeiten, eine für die Antragstellenden günstige Entscheidung der Rechtsfrage durch ein Gericht höherer Instanz zu erreichen (vgl. BVerfGE 81, 347 <359>)...“(Zitat Ende)

Vor diesem Hintergrund möge das erkennende Berichte bitte nicht die Anforderungen an die Bewilligung von PKH überspannen.

Schmitz
Rechtsanwalt

(Dieser Schriftsatz ist qualifiziert elektronisch signiert)

Klageentwurf:

Namens und mit Vollmacht der Klägerin erhebe ich Klage und werde in mündlicher Verhandlung beantragen zu erkennen:

1.

Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin ein angemessenes Schmerzensgeld nebst 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 27.5.2024 zu bezahlen,

2.

Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin eine (rückständige) Rente (zu ihrem Verdienstaufschaden) in Höhe von insgesamt ...€ nebst Zinsen hieraus in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz ab dem ... zu bezahlen.

3.

Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin ab dem ... bis zum ... eine vierteljährlich vorauszahlbare monatliche Rente (zu ihrem Verdienstaufschaden) in Höhe von ... € jeweils im Voraus zum 1.1., 1.4., 1.7. und 1.10. eines Jahres zu bezahlen.

4.

Es wird festgestellt, dass die Beklagte (darüber hinaus) verpflichtet ist der Klägerin allen weiteren, derzeit noch nicht bezifferbaren materiellen und immateriellen Schaden zu ersetzen, der der Klägerin auf Grund der Schädigungshandlung (der Herstellung und dem Vertrieb der Covid-19-Injektion Comirnaty mit fehlerhaften Fach- und Gebrauchsinformationen) bereits entstanden ist und künftig noch entstehen wird, soweit der Anspruch nicht auf einen Sozialversicherungsträger oder andere Dritte übergegangen ist.

5.

Die Beklagte ist verpflichtet, die Klägerin von den außergerichtlich angefallenen Kosten ihrer Rechtsverfolgung in Höhe von 3.020,34 € freizustellen.

6.

Die Beklagte ist verpflichtet, die Klägerin von den außergerichtlich angefallenen Kosten für das Gutachten des Sachverständigen Dr. Hans-Joachim Kremer zur Beurteilung des Nutzen-Risiko-Verhältnisses i.S. des § 84 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 AMG in Höhe von 17.850,00 € freizustellen.

7.

Die Beklage trägt die Kosten des Rechtsstreits.

8.

Überdies wird beantragt,

bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen ein

(Teil-)Versäumnis- oder (Teil-)Anerkenntnisurteil

zu erlassen.

Weitere Anträge zu Auskunftsansprüchen gem. § 84 a AMG und § 35 Abs. 1 GenTG bleiben ausdrücklich vorbehalten.

Mit einer Entscheidung des Rechtsstreits durch einen Einzelrichter sind wir nicht einverstanden, da die Sache besondere Schwierigkeiten tatsächlicher und rechtlicher Art aufweist und auch grundsätzliche Bedeutung hat.

Schon jetzt wird gerade auch im Hinblick auf den Gesundheitszustand der Klägerin gem. § 128 a ZPO beantragt, dass die mündliche Verhandlung als Videoverhandlung stattfindet und der Klägerin und mir als Unterzeichner die Teilnahme per Bild- und Tonübertragung zu gestatten.

Inhaltsverzeichnis

A) Vorbemerkungen	17
I. Einleitende Anmerkungen	17
II. Unzutreffende Narrative	20
III. Sachbücher und sonstige Beiträge zur Vertiefung	59
B) Allgemeine Daten zur Firma BioNTech und zu Comirnaty	70
C) BioNTechs übelste Fehleinschätzungen, Manipulationen, Lügen und Unterlassungen im Zusammenhang mit der Entwicklung, der Zulassung und dem Vertrieb von Comirnaty	79
I. Grundsätzliche „konzeptionelle“ Fehler schon in der Entwicklung	80
II. Die Zulassungsstudie - Mängel in den Zulassungsverfahren der EMA	96
III. Die Zulassungsentscheidung.....	153
IV. Produktion.....	178
V. Vertrieb / Erkenntnisse nach der Zulassung	184
D) Keine Aufsicht, kein Hinterfragen, keine Aufklärung.....	193
I. Das systematische Versagen der Arzneimittelaufsichtsbehörden	193
II. Datenbanken zu den Nebenwirkungen der Covid-19-Injektionen, die auch für jeden „Impf“-Arzt zugänglich waren.....	218
III. Zur Verantwortlichkeit der Covid-19-„Impf“-Ärzte	221
E) Begründung der Klageanträge.....	223
E/1) Sachverhalt:	223
I. Krankengeschichte:	223
II. Nachweise und Indizien für die Kausalität der Covid-Injektionen für die streitgegenständlichen Impfschäden	234
1. Hintergründe	238
2. Diagnosen	239
2.1 COVID-19 Impfungen.....	239
2.2 Lymphadenopathie.....	239
2.3 Sakroiliitis und Spondyloarthritis.....	240
2.4 ME-CFS.....	242
III. Typische Nebenwirkungen von Comirnaty.....	247
E/2) Begründung der Klageanträge/Zur Rechtslage	270
I. Ansprüche aus Gefährdungshaftung – Anspruch aus § 84 Arzneimittelgesetz (AMG).....	270
II. Ansprüche aus Verschuldenshaftung	339
1. Kein Anspruch auf Produkthaftung nach ProdHaftG.....	339
2. Anspruch aus Produzentenhaftung nach § 823 Abs. 1 BGB.....	339
3. Anspruch aus § 823 Abs. 2 BGB i.V. mit Schutzgesetzen (insbes. des StGB).....	342
4. Anspruch aus § 826 BGB: Sittenwidrige vorsätzliche Schädigung.....	354
III. Anspruch aus § 32 GenTG.....	357

IV. Haftung mehrerer gem.§ 840 BGB.....	361
V. Zu Fragen der Verjährung.....	362
F) Womit sich die Beklagte nicht verteidigen kann.....	364
G) Zur bisherigen Rechtsprechung gegen Covid-19-Injektionshersteller.....	390
H) Die Bezifferung der einzelnen Ansprüche:	396
I. Immaterielle Schäden.....	396
II. Materielle Schäden.....	399
III. Erstattung vorgerichtlicher Kosten und Auslagen	400
I) Gebotenheit der Klage	405
Anhang.....	406

Anlage 0: Erklärung zu den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen

Anlage K 0: Gutachten von Frau Prof. Dr. Ulrike Kämmerer (Stand 10.1.2024) zur „Bewertung der Eignung der RT-qPCR Technik zum Nachweis einer möglichen Infektion und Infektiosität von Personen bezüglich SARS-CoV-2“.

Anlage K 1: Schriftsatz von Prof. Dr. Martin Schwab an das Sächsische OVG vom 4.2.2024

Anlage K 2: Dr. Michael Palmer et al.: PDF des eBooks „Warum mRNA-Impfstoffe giftig sind“

Anlage K 3 A, B, C: Strafanzeige der schweizer Kanzlei Kruse Law gegen Swissmedic vom 7.2.2024 (A: Summary / C: Strafanzeige / D: Evidenzreport)

Anlage K 4: Gutachten von Dr. Hans-Joachim Kremer zum negatives Nutzen-Risiko-Verhältnis i.S. von § 84 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 AMG

Anlage K 5: Schriftsatz von Prof. Dr. Martin Schwab an das BVerwG vom 3.4.2023

Anlage K 6: Schriftsatz von Prof. Dr. Martin Schwab an das BVerwG vom 20.7.2022

Anlage K 7A: Analyse von Frau Prof. Dr. Ulrike Kämmerer mit dem Titel „DNA ist kein Spielzeug“

Anlage K 7B: Schriftsatz von RA DDR. Renate Holzeisen mit Begründung des Rechtsmittels gegen den Beschluss des europäischen Gerichts vom 11.12.2023 zu AZ. T-109/23

Anlage K 8 Meine Strafanzeige an die StA Leipzig vom 19.2.2024

Anlage K 9: Mein Schriftsatz an das BVerwG zu BVerwG vom 16.1.2024

Anlage K 10: Gutachten von Studienrat Raimund Hagemann vom 28.11.2023

Anlage K 11: Kriminelle, unprofessionelle Coronalimpftreibjagd“ von Prof. Dr. Arne Burkhardt

Anlagen K 12: Kopie Impfausweis

Anlage K 13: Ärztliche Berichte und sonstige Nachweise zu Injektionsschaden

Anlage K 14: Pathologie-Modell von Dr. Andreas Bermpohl

Anlage K 15 A: “5.3.6 Cumulative Analysis of Post-Authorization Adverse Event Reports of PF-07302048 (BNT162B2) Ceceived trough 28-Feb-2021” (also bis 28.2.2021)

Anlage K 15 B: Appendix 2.2: Cumulative and Interval Summary Tabulation of Serious and Non-Serious Adverse Reactions from Post-Marketing Data Sources 19.12.21 – 18.6.2022

Anlage K 16A1: Vorlage für Strafanzeige an den IStGH von Mai 2021

Anlage K 16A2: Vorlagen für Strafanzeige an den GBA von Mai 2021

Anlage K 16B1 Vorabkaufvertrag zwischen EU und Pfizer vom 20.11.2020

Anlage K 16B2 An WHO gemeldete Nebenwirkungen zu Comirnaty bis 27.3.2021

Anlage K 16B3 Statistik WHO vom 12.11.2021 zu verschiedenen medizinischen Produkten

Anlage K 16B4 (ist identisch mit Anlage K 15, daher hier nicht noch einmal übermittelt)

Anlage K 16B5 Bericht des Europäischen Rechnungshofes von 2022 (S. 33-34)

Anlage K16B6 Stellungnahme der EMA vom 18.10.2023

Anlage K16B7 EU-Widerruf des Arzneimittels „Vaxzevria“/AstraZeneca vom 27.3.2024

Anlage K 17: BioNTech-„Geschäftsbericht 2020“

Anlagenkonvolut K 18: Nachweise zu den materiellen Schäden

Anlagenkonvolut K 19 Außergerichtliche Schreiben an die Beklagte vom
.....

Anlage K 20: Außergerichtliches Schreiben der Beklagten vom

Anlage K 21: Rechnung des Sachverständigen Dr. Hans-Joachim Kremer vom 23.5.2024

Anlage K 22: Substack von Dr. Sabine C. Stebel vom 18.12.2023 über das PEI

Anlage K 23: Anlage von Prof. Dr. Martin Schwab mit Auswahl von Fallberichten nach Covid-19-Impfung

Der Inhalt dieser Anlagen wird – soweit das nachfolgend nicht besonders geschieht – hiermit vollumfänglich in Bezug genommen und zum Klagevortrag erhoben.

Nur so können alle relevanten Fakten übermittelt und gleichzeitig die Übersichtlichkeit der Klageschrift gewahrt werden.

A) Vorbemerkungen

I. Einleitende Anmerkungen

Das erkennende Gericht wird sich nur dann objektiv und neutral mit dieser Klage befassen können, wenn es sich zuvor ein gewisses Grundlagenwissen angeeignet, der den Wissensvorsprung der Beklagten so weit wie möglich reduziert, und sich darüber hinaus von allen ggf. noch vorhandenen Fehlvorstellungen befreit hat, die durch die jahrelange massenmedial betriebene, einer Angst- und Schockstrategie dienende systematische Desinformation in großen Teilen der Bevölkerung induziert worden sind.

Daher erlaube ich mir ein paar grundsätzliche Anmerkungen, um dem erkennenden Gericht einen möglichst guten Einstieg und eine schnelle Übersicht über die komplexen Sachfragen zu ermöglichen, die für die Entscheidung dieser Rechtssache von besonderer Relevanz sind.

Mittlerweile sind zahlreiche Studien, wissenschaftliche Beiträge und auch gut recherchierte Sachbücher veröffentlicht worden, die die zum Zeitpunkt ihrer Veröffentlichung zugänglichen und relevanten Aspekte der gesamten Covid-19-Injektionskampagne – einschließlich der mit ihr verbundenen Schockstrategie – aufgearbeitet haben.

Nachfolgend werde ich eine kleine Auswahl solcher Quellen und Sachbücher benennen, die sich teilweise auf hunderte weiterführende Quellen beziehen.

Ich nehme vorweg: Von diesen Büchern sollte das erkennende Gericht unter allen Umständen zunächst das Buch „**Die Corona-Verschwörung**“ der Kollegin Dr. Brigitte Röhrig gelesen haben, zu deren Referenzen eine jahrzehntelange Erfahrung mit dem deutschen und europäischen Arzneimittelrecht zählt. Dieses Buch übermittelt eine sehr gute Übersicht über das wichtigste Basiswissen, auf das es hier ankommt.

Das, was dort steht, könnte sicherlich auch aus unzähligen Beiträgen zahlreicher kritischer Quellen zusammengetragen werden. Aber für jeden Richter dürfte es eine wesentliche Erleichterung darstellen, wenn in diesem Schriftsatz möglichst viele Quellen aus nur einer Referenzquelle gewonnen werden.

Trotz dieser Flut an Beiträgen, die zu einer umfassenden tatsächlichen und juristischen Aufarbeitung der Covid-19-Injektionskampagne einladen, war in letzten Jahren leider nur sehr selten erkennbar, dass die Justiz an einer ernsthaften, faktenbasierten und vorurteilslosen juristischen Aufarbeitung der sog. Anti-Corona-Maßnahmen und der gesamten Covid-19-Injektionskampagne interessiert war. Im Lichte der mittlerweile zugänglichen Informationen kann eine solche Haltung nicht mehr aufrechterhalten werden.

Im Interesse aller Menschen, die seit Dezember 2020 durch die Covid-19-Injektionen – oft schwer bis hin zum Tod – in ihrer Gesundheit geschädigt worden sind, ist es dringendst angezeigt, dass auch die Strafverfolgungsbehörden hierzulande endlich mit einer umfassenden strafrechtlichen Aufarbeitung der gesamten Covid-19-Injektionskampagne beginnen.

Urteile wie die das AG Halle (Saale) vom 14.12.23 – 98 C 2116/21 gegen evidenzlose Maskenpflicht in Schulen blieben bislang die absolute Ausnahme. Die Rechtsprechung hat regelmäßig auf die Hinzuziehung von unabhängigen und kritischen Experten verzichtet und deshalb letztlich mehr verdunkelt als erhellt.

Zu der Weigerung der Justiz, die Verhältnismäßigkeit von sog. Anti-Corona-Maßnahmen zu hinterfragen, heißt es u.a. in einem Beitrag auf **netzwerkkrista.de** vom 2.4.2023 (**Zitat**):

„Die Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht (NVwZ) ... veröffentlichte am 10. März 2023 einen gleichermaßen sehr lesenswerten wie umfangreichen zweiteiligen Onlineaufsatz des Rechtsanwalts Sebastian Lucenti mit dem Titel **Keine „Lex-COVID-19“ für Corona-Maßnahmen Teil I und Teil II.(1)** - Darin nimmt der Autor u.a. eine Analyse der gerichtlichen Verhältnismäßigkeitsprüfung von Corona-Maßnahmen vor.

Er kommt zu dem Ergebnis, dass der Gesetzgeber seinen staatlichen Einschätzungs- und Gestaltungsspielraum – entgegen den Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts vom 19.11.2021 („Bundesnotbremse I und II“), vom 10.2.2022 und vom 27.4.2022 („COVID-19-Impfpflicht I und II“) – längst überschritten habe. Eine Vielzahl von gesetzlichen Bestimmungen hielten bei einer umfassenden Sachverhaltsauswertung einer Verhältnismäßigkeitsprüfung nicht stand. Dies gelte umso mehr bei einer sorgfältig durchgeführten gerichtlichen Beweisaufnahme. Weiter stellt er fest, Gesetzgeber und Exekutive hätten bei der Beurteilung der Gefährdungslage durch COVID-19 und bei der Auswahl der Mittel eine Vielzahl vermeidbarer systemischer Fehler begangen, indem sie rationale differenzierte Grundüberlegungen außer Acht ließen. Er resümiert, Teile der Bevölkerung dürften nicht als menschliche Schutzschilde für einen anderen Teil der Bevölkerung eingesetzt werden, schon gar nicht Kinder und Jugendliche.

Die mit staatlichen Corona-Maßnahmen befassten Gerichte seien eindringlich aufgerufen, den maßgeblichen Sachverhalt selbständig zu ermitteln und die Richtigkeit der Empfehlungen und Daten weisungsgebundener staatlicher Einrichtungen kritisch zu prüfen – so insbesondere diejenigen des Robert Koch-Instituts (RKI) und des Paul-Ehrlich-Instituts (PEI), die zudem maßgeblichen Einfluss auf die gerichtlich zu überprüfende Gesetzgebung und den Verordnungserlass hatten. Eine richterliche Sachprüfung mit offenen Augen sei zumeist ausgeblieben. Eine rasche kritische Aufarbeitung der Corona-Rechtsprechung sei notwendig.“ (**Zitat Ende, Fettdruck hinzugefügt**)

Links des Beck-Verlags zu diesen Beiträgen des Kollegen Sebastian Lucenti:

https://rsw.beck.de/docs/librariesprovider176/default-document-library/aufsätze-online/online-aufsatz-2-2023.pdf?sfvrsn=787bf02_1

https://rsw.beck.de/docs/librariesprovider176/default-document-library/aufsätze-online/online-aufsatz-3-2023.pdf?sfvrsn=18cc7684_1

Die Elemente in der Argumentation des Kollegen Sebastian Lucenti sind nicht neu, hier aber sehr stringent zusammengefasst. Der Versuch einer Widerlegung ist nicht bekannt.

Von dem vormaligen Weimarer Richter Christian Dettmar einmal abgesehen, war seit März 2020 fast kein Richter in diesem Land dazu bereit, den im jeweiligen Verfahren maßgeblichen Sachverhalt zu ermitteln und die Richtigkeit der Empfehlungen und Daten von Behörden wie dem RKI und dem PEI, die bekanntlich beide zum Geschäftsbereich des Bundesgesundheitsministeriums gehören, kritisch zu hinterfragen und durch die Einbeziehung von Sachverständigen sachverständig zu überprüfen.

Das Schicksal des Richters Dettmar dürfte allgemein bekannt sein. Der Kommentar der kritischen Richter und Staatsanwälte zu dem unsäglichen Urteil des Landgerichts Erfurt vom 23.8.2023 war vernichtend, siehe:

<https://netzwerkkrista.de/2023/12/15/nur-ein-schwaecheanfall-der-justiz-noch-einmal-das-urteil-des-landgerichts-erfurt-gegen-christian-dettmar/>

Eine weitere Kritik zu diesem Urteil findet sich in einem Beitrag von Frauke Rostalski / Elisa Hoven in NStZ 2024, S. 65-70.

Entsprechend negativ fällt auch das Fazit des Kollegen Sebastian Lucenti in seinem Interview in der Epoch Times mit dem Titel „**Das Versagen des demokratischen Rechtsstaats in der Corona-Krise**“ aus, das unter diesem Link im Volltext abrufbar ist:

https://www.epochtimes.de/assets/uploads/2023/10/Interview_RA_Lucenti_Sebastian_Endfassung_20231027.pdf

Auch seine Analyse bestätigt, dass die Justiz in der Corona-Krise bei der Gewährung von effektivem Rechtsschutz vollumfänglich versagt hat, da sie nicht in der Lage war die Berechtigung der sog. Anti-Corona-Maßnahmen und der diversen Formen der Nötigung der Menschen zu den Covid-19-Injektionen kritisch zu hinterfragen.

Es ist höchste Zeit diese Praxis zu beenden, wenn die Rechtspflege ihrer Glaubwürdigkeit nicht irreparablen Schaden zufügen will. Die Justiz muss sich bewähren, wenn es darauf ankommt. Dem Ruf der Menschen nach Aufarbeitung werden sich Politik und Justiz ohnehin nicht auf Dauer entziehen können.

Richterinnen und Richter, die selbst eine Covid-19-Injektion erhalten haben, sollten sich gewissenhaft prüfen und fragen, ob sie zu den hier zu klärenden Fragen überhaupt noch eine innere Distanz aufbauen und neutral und objektiv bleiben können.

Andernfalls sollten sie sich wegen Befangenheit selbst ablehnen.

Nachfolgend wurden bewusst insbesondere Quellen verarbeitet, die für jedermann – zudem regelmäßig kostenlos – zugänglich sind. Niemand, insbesondere kein Verantwortlicher, soll noch sagen können, er hätte es doch nicht besser gewusst.

II. Unzutreffende Narrative

Was waren das doch gleich für Narrative, auf denen alle sog. Anti-Corona-Maßnahmen basierten und die niemand hinterfragen sollte?

Ich möchte stark verkürzt nur an folgende Narrative erinnern, die nachweislich allesamt auf unzutreffenden Behauptungen bzw. auf dreisten Lügen basierten:

1.

Drohende Überlastung Gesundheitswesen / Intensivpflege? – eine Lüge

Das kann man sogar aus der Pressemitteilung des Bundesamtes für Statistik Nr. 445 vom 22.9.21 ableiten, in der es heißt (**Zitat**):

„...Die Corona-Pandemie hatte im Jahr 2020 deutliche Auswirkungen auf die Zahl der stationären Behandlungsfälle und Operationen in den deutschen Krankenhäusern: Insgesamt wurden 16,4 Millionen Patientinnen und Patienten in den allgemeinen Krankenhäusern stationär behandelt. **Wie das Statistische Bundesamt (Destatis) mitteilt, waren das 13 % beziehungsweise fast 2,5 Millionen Fälle weniger als im Vorjahr.** Besonders stark war der Rückgang in der ersten Corona-Welle im April 2020 mit über einem Drittel (-35 %) weniger stationärer Behandlungsfälle als im Vorjahresmonat. Die Zahl der Operationen ging im Jahr 2020 gegenüber dem Vorjahr um 9,7 % auf 6,4 Millionen zurück...“ (**Zitat Ende**)

Quelle.

https://www.destatis.de/DE/Presse/Pressemitteilungen/2021/09/PD21_445_231.html#:~:text=WIESBADEN%20-%20Die%20Corona%20Pandemie%20hatte,den%20allgemeinen%20Krankenhäusern%20stationär%20behandelt.

Alleine zu diesem Aspekt gibt es unzählige Beiträge, die diese Lüge in allen Details nachgewiesen haben, so auch die hier übermittelte **Anlage K 1**, die nachfolgend noch weiter in Bezug genommen wird.

2.

Möglichkeit der Ansteckung durch symptomlose Menschen? – eine Lüge

Hierzu heißt es in einem pkt.at-Artikel vom 17.1.2021 (**Zitat**):

„Am 20. November 2020 hat eine breitangelegte Studie aus China für Aufsehen gesorgt, an welcher 9.899.828 Mio. Einwohner der Stadt Wuhan (rund 92,9% der Stadtbevölkerung) teilgenommen haben. Zusammenfassend kommen die Forscher aus Wuhan zu dem Ergebnis, dass es keine Hinweise darauf gibt, dass von den identifizierten asymptomatischen Fällen eine Gefahr für die allgemeine Bevölkerung ausging. Offensichtlich ist die Viruslast bei den gesunden Trägern der Corona Viren so gering, dass diese nicht ausreicht um bei anderen Menschen eine schwere Erkrankung auszulösen...“ (**Zitat Ende**)

Quelle: